SATZUNG

zur

Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Gondelsheim-Ost"

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. 581, ber. 698) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim in seiner Sitzung am 10. November 2020 folgende Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Gondelsheim-Ost" beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Gondelsheim-Ost"

Die vom Gemeinderat am 24.10.2006 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Gondelsheim-Ost", öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 01.12.2006, sowie die

1. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 22.07.2008 beschlossen und am 01.08.2008 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

die

2. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 16.07.2013 beschlossen und am 26.07.2013 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten

und die

3. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 18.09.2018 beschlossen und am 28.09.2018 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten

werden teilweise aufgehoben. Die Abgrenzung der Teilaufhebung ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 14.10.2020 (Originalmaßstab M 1:1000) und ist blau bandiert.

Gebiet der teilaufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beiliegenden Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 14.10.2020 mit einem blauen Umfassungsband gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gondelsheim, den 10. November 2020

Markus Rupp Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Markus Rupp Bürgermeister